

4286/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.11.2002

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 4392/J der Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen wie folgt:

Zur Frage 1:

Derzeit prüft die "Pensionsreformkommission" unter Leitung von Univ. Prof. Dr. Tomandl in der Unterarbeitsgruppe "Invalidität" eine Neuordnung der Pensionsversicherung bei Vorliegen der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit. Aus diesem Grunde habe ich bereits ersucht, die Problematik, wenn bereits bei Eintritt in das Erwerbsleben eine geminderte Arbeitsfähigkeit vorliegt, zur Diskussion zu stellen und bei künftigen Gesetzesänderungen zu berücksichtigen. Ein Ergebnis ist im Laufe des Dezember 2002 zu erwarten; ich möchte diesem Ergebnis nicht vorgreifen.

Zur Frage 2:

Die Leistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung sind Versicherungsleistungen. Der Eintritt des Versicherungsfalles ist dementsprechend für das Entstehen der Leistung unabdingbare Voraussetzung. Ich darf auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4 verweisen.

Zur Frage 3:

Der Versicherungsfall der Krankheit wird für den Bereich der Krankenversicherung im § 120 ASVG definiert. Der Versicherungsfall der Krankheit gilt mit dem Beginn der Krankheit als eingetreten; Krankheit ist ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der eine Krankenbehandlung erforderlich macht. In der gesetzlichen Pensionsversicherung ist der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit in den §§ 255 und 273 ASVG und der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit in den §§ 133 GSVG und 124 BSVG definiert. Der Eintritt des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit hat zur Voraussetzung, dass eine zuvor bestandene Arbeitsfähigkeit, die zumindest die Hälfte der eines körperlich und geistig gesunden Versicherten erreicht haben muss, durch nachfolgende Entwicklungen beeinträchtigt wurde.

Zur Frage 4:

Der Eintritt des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit setzt gemäß § 255 Abs.1 und § 273 Abs.1 ASVG eine Änderung, nämlich eine Verschlechterung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit des Versicherten im Laufe seines Erwerbslebens (also seit dem Zeitpunkt des erstmaligen Eintrittes in die Pflichtversicherung) voraus.

Zur Frage 5:

Eine Untersagung der Arbeit ist sozialversicherungsrechtlich nicht vorgesehen.

Zur Frage 6:

Hiezu steht mir kein Datenmaterial zur Verfügung; eine Erhebung dazu halte ich für wenig sinnvoll.

Zu den Fragen 7 und 8:

Eine Entscheidung des Versicherungsträgers in Leistungssachen kann im Rechtsweg von den Gerichten überprüft werden. Das sozialgerichtliche Verfahren in erster Instanz ist auch kostenlos. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle halte ich auf Grund der bereits bestehenden Möglichkeiten für nicht notwendig, wobei ich zu bedenken gebe, dass damit zusätzlich bürokratischer und finanzieller Aufwand verbunden wäre.

Zur Frage 9:

Wenn - wie im Falle des Herrn J.S. - bereits in das Erwerbsleben eingebrachte Behinderungen bestehen, wäre der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit dann gegeben, wenn sich ausserhalb dieser eingebrachten Behinderung eine Änderung ergeben hat, die zu einem Herabsinken der Arbeitsfähigkeit geführt hat.

Mangels aktueller ärztlicher Feststellungen (die dem Urteil zugrunde liegenden Sachverständigengutachten sind schon beinahe drei Jahre alt) hinsichtlich der Frage, ob die Erwerbsfähigkeit des Versicherten unabhängig von der eingebrachten Behinderung so weit gemindert ist, dass nunmehr doch Invalidität vorliegt, habe ich veranlasst, dass die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter die parlamentarische Anfrage zum Anlass nimmt, direkt an den Versicherten heranzutreten, ob wegen einer zuletzt eingetretenen gesundheitlichen Verschlechterung eine Überprüfung im Rahmen eines neuerlichen Pensionsfeststellungsverfahrens vorgenommen werden soll.